V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10448 — MABANAFT / H&R / P2X)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 8/02)

1. Am 22. Dezember 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mabanaft GmbH & Co. KG („Mabanaft", Deutschland), Teil der Marquard & Bahls Group, deren Muttergesellschaft die Marquard & Bahls AG (Deutschland) ist;

— H&R GmbH & Co. KGaA („H&R", Deutschland) als oberste Muttergesellschaft der H&R-Gruppe;

— P2X-Europe GmbH & Co. KG („P2X", Deutschland).

Mabanaft und H&R übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über P2X.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mabanaft: Mabanaft ist Teil der Marquard & Bahls Group, die in den Bereichen Energie, Erdölprodukte und Chemikalien tätig ist.

— H&R: H&R ist Teil der H&R-Group. Zu den Haupttätigkeiten der H&R-Group gehören die Entwicklung, Herstellung, Füllung und Vermarktung von Spezialchemikalien auf der Grundlage von Rohöl wie Prozessölen, Weichmachern, Weißölen, Grundölen und Paraffinen.

— P2X: Die Tätigkeiten von P2X betreffen die sogenannte PTX-Technologie und das sogenannte PTX-Geschäft. PTX bezeichnet Energieumwandlungsprozesse, mit denen vorzugsweise erneuerbare Energiequellen in synthetische Endprodukte wie Gase, Flüssigkeiten, chemische Erzeugnisse oder Wärme umgewandelt werden. PTX-Anlagen können mit elektrischer Energie synthetische Kohlenwasserstoffe aus Wasser und Kohlendioxid herstellen. Mögliche PTX-Produkte sind beispielsweise synthetische und klimaneutrale E-Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Flugturbinenkraftstoff oder Wachse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10448 – MABANAFT / H&R / P2X

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.